

Tagesordnung der 5. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 08.06.2021, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022
3. Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
4. Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)
5. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
6. Museumskonzeption des Kreises Heinsberg und Förderung der musealen Einrichtungen
7. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2021
8. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
9. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.
10. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
11. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik
12. Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (DAWI-Beschluss)
hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg
13. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz
14. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
15. Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle
16. Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

17. Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße
18. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betreffend "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"
19. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Klimarelevanz"
20. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen
21. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. kreisweite Einführung eines "Wanderknotensystems"
22. Bericht der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Bestellung eines Beamten zum kommissarischen Kämmerer des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) mit Wirkung vom 01.06.2021
25. Einstellung eines Beamten und gleichzeitige Bestellung des Beamten zum Kämmerer und Dezernenten des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
26. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2021
27. Auftragsvergabe für das Client-Design im Rahmen der Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (Endgeräte für Schüler und Lehrer)
28. Auftragsvergabe für Service und Support im Rahmen der Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (Schüler- und Lehrerendgeräte)
29. Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI GmbH)
30. Vergütung der Leistungen für Schulassistenz/Schulbegleitung während der Corona-Pandemie
31. Weiterfinanzierung von Integrationshilfeleistungen in Corona-Zeiten
32. Absicherungsverträge für Kitas in Wegberg
- 32.1. Absicherungsvertrag für die Johanniter Kita in Wegberg, Venloer Straße
- 32.2. Absicherungsvertrag für die Kita Clever Hof der „Clever Hof gUG“, Am Potz 6 in Wegberg
33. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Rur in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke

34. Bericht der Verwaltung

35. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 08.06.2021

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 6: Museumskonzeption des Kreises Heinsberg und Förderung der musealen Einrichtungen

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 7: Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2021

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 8: Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 15: Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:

mehrheitlich bei 1 Gegenstimme beschlossen

TOP 16: Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:

einstimmig beschlossen

TOP 17: Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:

einstimmig beschlossen

TOP 18: Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betr. "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss:

einstimmig beschlossen

TOP 19: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Klimarelevanz"

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:

keine Beschlussfassung

TOP 20: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:

mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme abgelehnt

TOP 21: **Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. kreisweite Einführung eines
"Wanderknotensystems"**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0102/2021

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:

08.06.2021	Kreisausschuss
------------	----------------

22.06.2021	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die SPD-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 05.05.2021 das Kreistagsmitglied Norbert Spinrath als Mitglied und das Kreistagsmitglied Ralf Derichs als stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) vor. Bislang ist Herr Derichs ordentliches Mitglied und Herr Spinrath stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der ZRR.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0119/2021

Bildung des Kreiswausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022**Beratungsfolge:**

08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl im Mai 2022 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünde den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU:	3 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer
SPD:	1 Beisitzer
FDP:	1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswausschuss angehören können.

Die Fraktionen haben folgende Personen vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Dahlmanns, Erwin Eßer, Herbert Dr. Kehren, Hanno	Stelten, Anna Vergossen, Heinz-Theo Cassel, Thomas
GRÜNE	Quirnbach, Guido	Tillmanns, Sofia
SPD	Spinrath, Norbert	Lüngen, Ilse
FDP	Stolz, David	Speuser, Karl-Heinz

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0126/2021

Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
Beratungsfolge:

08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und

- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Wahl des derzeitigen Naturschutzbeirats in der Sitzung am 24.11.2020 vorgenommen.

Beim LandesSportBund NRW e. V. haben sich folgende personelle Änderungen ergeben:

Der gewählte Vertreter für den LandesSportBund NRW e. V. Karl Dohmen hat mit Schreiben vom 01.12.2020 die Annahme der Wahl aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Für den vakant werdenden Sitz des ordentlichen Mitglieds im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

1. Detlef Perrey, Kastanienweg 6, 41849 Wassenberg
2. Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg

Als Stellvertreter bleibt Herr Daniel Rosenkranz im Beirat.

Der Landesportbund wünscht Herr Detlef Perrey als ordentliches Mitglied im Naturschutzbeirat; alternativ steht Herr Heino Hamel zur Verfügung.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW statt.

Beschlussvorschlag:

Herr Detlef Perrey wird als Mitglied des LandesSportBundes NRW e. V. in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde gewählt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0127/2021

Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)

Beratungsfolge:

08.06.2021 Kreisausschuss

22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur „Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)“, zu der ausführliche Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verfügbar sind, werden Landrat Stephan Pusch und als dessen Vertretung Allg. Vertreter Philipp Schneider als Vertreter in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Stimmberechtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI) wird Landrat Stephan Pusch. Als dessen Vertreter wird Allg. Vertreter Philipp Schneider entsendet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0116/2021

Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 08.06.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	10.000,00 € jährlich
Leitbildrelevanz:	8.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 26.05.2020 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2021 zugestimmt.

Der GrenzInfoPunkt berichtet wie folgt bis einschließlich Anfang Mai:

Für den Zeitraum 2020 – Juni 2021 waren 17 persönliche Beratungstage in der Kreisverwaltung eingeplant und wurden über Flyer und Plakate sowie auf der Website www.grenzinfo.eu/emra beworben. Es wurden zwischen dem GrenzInfoPunkt und der Kreisverwaltung die notwendigen Hygienemaßnahmen besprochen, um trotz Corona-Situation persönliche Beratungen zu gewährleisten. Der GrenzInfoPunkt schaffte mobile Schutzscheiben an, die im Beratungsraum deponiert werden konnten und die Anmeldungen erfolgten unter Beachtung der Hygienevorschriften der Kreisverwaltung. Unter diesen Voraussetzungen konnten aufgrund der sich verschlechternden Infektionslage aber nur noch an 3 Tagen im September und Oktober insgesamt 11 Beratungstermine stattfinden. Die Beratungen werden seitdem telefonisch und über das Anfragetool der Website gewährleistet. Seit Anfang 2021 bietet der GrenzInfoPunkt ersatzweise Termine für digitale Sprechstunden an. Bei den Anfragen über die Website besteht jedoch die Schwierigkeit, dass viele Kundinnen und Kunden nicht ihren Wohnort angeben, sodass leider nicht immer nachvollziehbar ist, welcher Region die Anfrage zuzuordnen ist.

Vor diesem Hintergrund können mit Sicherheit folgende Beratungszahlen zugeordnet werden:

63 Personen aus dem Kreis Heinsberg haben im Berichtszeitraum eine Beratung bekommen. Die durchschnittliche Beratungsdauer der telefonischen und digitalen Beratungen pro Klient*in betrug ca. eine Stunde. Hinzu ist im Durchschnitt zusätzlich eine halbe Stunde pro Klient*in für weitere Recherchen und Rückrufe einzukalkulieren.

Als Wohnland wurde angegeben: 52x Deutschland, 10x Niederlande, 1x Belgien

Zu folgenden Themen wurde beraten (Pro Beratungsgespräch wurden mehrere Themen besprochen):

- 19 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger*in
- 16 Beratungen zu Steuerfragen
- 17 Beratungen zu Familienleistungen wie Kindergeld und Elterngeld
- 7 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug
- 2 Beratungen zur Arbeitsaufnahme im Nachbarland
- 4 Beratungen zum Arbeitsrecht
- 12 Beratungen zu Fragen bezüglich Kranken-/Pflegeversicherung
- 7 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
- 6 Beratungen zur Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherung
- 2 Beratungen zur Firmengründung
- 6 Beratungen zum Thema Umzug ins Nachbarland

Insgesamt ist zu berichten, dass seit der Corona-Situation die Gesamtanzahl der Anfragen an den GrenzInfoPunkt enorm angestiegen ist. Anfragen zu den Einreise-, Impf- und Testregeln auch aus dem Kreis Heinsberg wurden jedoch nur als Kurzerfassung ohne Wohnort aufgenommen. Um ratsuchende Grenzgänger*innen aktuell auf dem Laufenden zu halten, wurden auf der Website ein eigenes Corona-Kapitel eingerichtet und sehr regelmäßig News zu den aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

Die Corona-Sonderregelungen wurden bei den individuellen Beratungen insbesondere zu den Themen Steuern und Sozialversicherungen thematisiert.

Nach Einschätzung des GrenzInfoPunktes lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg nach dem Abklingen der Einschränkungen durch die Corona-Situation weiterhin auf persönlicher Basis anzubieten. Im Unterschied zu den Beratungen via Telefon, Video oder Website-Anfrage können im persönlichen Kontakt besser schwierige Sachverhalte geklärt werden und vor allem Hilfestellungen angeboten werden, wenn es darum geht, Schreiben von Behörden zu erklären und Unterlagen zu sichten. Darüber hinaus können aber auch zukünftig weiterhin telefonische und digitale Beratungen angeboten werden.

Es ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatungen im Kreis Heinsberg fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg wird zunächst bis Mitte 2022 in der bisherigen Form weitergeführt. Im Frühjahr 2022 berichtet die Verwaltung dem Kreisausschuss über die weitere Entwicklung. Auf Grundlage dessen berät der Kreisausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatung fortgeführt wird.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0297/2020

Museumskonzeption des Kreises Heinsberg und Förderung der musealen Einrichtungen**Beratungsfolge:**

26.04.2021 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
 08.06.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

18.000 €

Leitbildrelevanz:

09.

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 beschlossen, eine regionale Museumskonzeption unter der Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg zu erarbeiten. Die Museumskonzeption soll einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg dienen, thematische Überschneidungen aufzeigen und eine Grundlage für finanzielle Förderungen der musealen Einrichtungen durch den Kreis Heinsberg bieten. Die erste Aktualisierung der Museumskonzeption erfolgte im Jahr 2010 unter erneuter Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg. Dem 5-jährigen Rhythmus folgend wurde die Museumskonzeption in den Jahren 2015 und 2020 durch die Verwaltung unter fachlicher Begleitung der Leiterin des Begas Hauses erneut überarbeitet und fortgeschrieben. Die aktualisierte Museumskonzeption ist als **Anlage** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt.

Um sich einen Überblick über den derzeitigen aktuellen Stand der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg zu verschaffen, wurden die Städte und Gemeinden um eine Mitteilung über Veränderungen der Museumslandschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet seit dem Jahre 2015 gebeten. Folgende Einrichtungen wurden von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden für die Aufnahme in die Museumskonzeption 2020 bzw. deren Fortschreibung angegeben:

- | | |
|----------------------|---|
| Stadt Erkelenz: | - Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch |
| | - Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich |
| | - Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz |
| Gemeinde Gangelt: | - Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden |
| | - Kleinbahnmuseum Selfkantbahn, Gangelt-Schierwaldenrath |
| Stadt Geilenkirchen: | - Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf |
| Stadt Heinsberg: | - BEGAS HAUS, Museum für Kunst und Regionalgeschichte Heinsberg |
| | - Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch (noch im Aufbau) |
| | - Heimatmuseum Heinsberg-Randerath |

- | | |
|----------------------|---|
| Stadt Hückelhoven: | - Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven |
| | - Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth |
| | - Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven |
| | - Opel-Museum Hückelhoven |
| Gemeinde Selfkant: | - Bauernmuseum Selfkant |
| Gemeinde Waldfeucht: | - Heimatmuseum Waldfeucht |
| Stadt Wassenberg: | - Bergfried Wassenberg |
| | - Heimatmuseum Wassenberg-Myhl |
| | - Leo-Küppers-Haus Wassenberg |
| Stadt Wegberg: | - Flachsmuseum Wegberg-Beeck |
| | - Museum für europäische Volkstrachten Wegberg-Beeck |
| | - Schrofsmühle Wegberg-Rickelrath |

In einem weiteren Schritt wurde den musealen Einrichtungen ein Erhebungsbogen als Grundlage für die Aktualisierung der Museumskonzeption zugeleitet.

Neu in die Museumskonzeption aufgenommen wurden das Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch, das Leo-Küppers-Haus Wassenberg und das Virtuelle Museum der verlorenen Heimat Erkelenz. Somit enthält die Museumskonzeption 21 museale Einrichtungen.

Auf der Grundlage der Datenerhebung wurde im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen (siehe Museumskonzeption unter Anlage 2 „Anlagen Bewertungsanalyse der Museen“) unter Berücksichtigung der bereits in den vergangenen Konzeptionen festgelegten Kriterien vorgenommen:

- Sammlungsbestand/Konzept,
- Organisationsstruktur/Trägerschaft,
- fachliche Leitung,
- Öffnungszeiten,
- Vermittlung,
- Inventarisierung und
- Inklusion.

Da die Anforderungen an das Kriterium „Inklusion“ insbesondere unter dem Gesichtspunkt knapper finanzieller Ressourcen der vorwiegend in privater Trägerschaft stehenden Museen und musealen Einrichtungen nur sukzessive erfüllt und bei der Bewertungsanalyse insgesamt sechs Punkte mit einfacher Gewichtung erreicht werden können, fließen diese in die Gesamtbewertung als Sonderpunkte ein.

Dadurch werden einerseits die Punktekategorien für die Gewährung von Zuschüssen nicht verändert und gleichwohl andererseits das Bemühen um Inklusion und Barrierefreiheit durch die Gewährung von Zusatzpunkten honoriert.

Jährliche Betriebskostenzuschüsse wurden auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.06.2005 und 04.11.2010 in Höhe von 1.000,00 € gewährt bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 84 Punkten und in Höhe von 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 – 64 Punkten.

Nach der Erhöhung der Obergrenze um sechs Punkte von seinerzeit 84 Punkten auf 90 Punkte können nun auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2016 jährliche Betriebskostenzuschüsse

- in Höhe von 1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 90 Punkten,
- in Höhe von 750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57-64 Punkten

gewährt werden.

Die privaten musealen Einrichtungen erreichen in der Gesamtbewertung von der möglichen Höchstpunktzahl von 90 Bewertungspunkten zwischen 32 und 87 Bewertungspunkte. Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kam auf der Grundlage der Museumskonzeptionen der Jahre 2005, 2010 und 2015 eine Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgte im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrags und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Da sich diese Förderpraxis in den letzten Jahren bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit, diese zu modifizieren. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 15.12.2009 entfällt ab dem Jahr 2014 die Zahlung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen an das Flachsmuseum sowie das Museum für europäische Volkstrachten wegen der Beteiligung des Kreises an der Kulturstiftung Beecker Museen in Höhe von 20.000,00 €. Der Kreis Heinsberg ist Mitglied des Trägervereins Museum Heinsberg e.V. und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für das Begas Haus in Höhe von 75.000,00 €.

Somit ergäben sich folgende Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschuss von 1.500,00 €:

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Bauernmuseum Selfkant	67	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	67
Bergfried Wassenberg	66 (2016)	2016: 1.000 2017-2020: 1.500	74
Besucherbergwerk „Schacht 3“, Hückelhoven	67	2015: 500 2016: 1.000 2017-2020: 1.500	72
Historisches Klassenzimmer GK-Immendorf	74	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	74
Kleinbahnmuseum Selfkantbahn	81	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	84
Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth	69	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	69
Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch	64 (2018: 76)	2015-2016: 500 2017: 750 2018-2020: 1.500	79
Leo-Küppers-Haus Wassenberg	61 (2019)	2019-2020: 750	66
Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz	71	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	72

Schrofmühle Wegberg-Rickelrath	67	2015: 500 2016: 1.000 2017-2020: 1.500	67
Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz	84 (2017)	2018-2020: 1.500	84

Betriebskostenzuschuss von 750,00 €:

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Heimatmuseum Waldfeucht	63	2015-2016: 500 2017-2020: 750	57
Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven	64	2015-2016: 500 2017-2020: 750	61

kein Betriebskostenzuschuss:

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Heimatmuseum Randerath	39	Keine Förderung	32
Heimatmuseum Wassenberg-Myhl	40	Keine Förderung	46
Opel-Museum Hückelhoven	49	Keine Förderung	49
Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden	Keine Bewertung	Keine Förderung	39

Das Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch befindet sich noch im Aufbau; die Bewertung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Wie der Museumskonzeption zu entnehmen ist, kommt der Pflege von Tradition und Brauchtum im Museumswesen des Kreisgebietes ein hoher Stellenwert zu. Eine ausgewogene Museumslandschaft dient zudem der Stärkung des Wirtschaftsbereichs Freizeit, Naherholung und Tourismus. Aus diesen Gründen spricht sich die Verwaltung weiterhin für eine Förderung der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg aus. Entsprechende Mittel wurden für die Haushaltsplanung 2021 angemeldet.

Die bisherige Regelung hinsichtlich der Investitionskostenzuschüsse, die bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung je Maßnahme nur einmalig gewährt werden, wobei Neu- bzw. Umbau und Einrichtung als eine Maßnahme zu sehen sind, sollte für die musealen Einrichtungen, welche die Voraussetzungen für die jährlichen Betriebskostenzuschüsse erfüllen, beibehalten werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus bittet Ausschussmitglied Moll um Klärung, weshalb das Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven trotz Durchführung von Umbaumaßnahmen in der Gesamtbewertung mit drei Punkten weniger abschließt als in der Museumskonzeption des Jahres 2015. Hierzu erläutert Dr. Müllejjans-Dickmann, dass nur diejenigen Änderungen in die Bewertung einfließen, die aus den Unterlagen ersichtlich seien.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers lobt das außerordentlich große Engagement der vielen Ehrenamtler/innen, die im Bereich der musealen Einrichtungen tätig seien, und regt an, den Einrichtungen das Angebot zu unterbreiten, diese beratend zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Museumskonzeption 2020 wird beschlossen.
2. In den Folgejahren erfolgt bis zum Jahr 2025 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage dieser Museumskonzeption.
3. Jährlich werden die politischen Gremien über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an die musealen Einrichtungen – ggf. unter Berücksichtigung relevanter Veränderungen – beraten.
4. Auf der Grundlage der Museumskonzeption 2020 werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk „Schacht 3“, Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Leo-Küppers-Haus Wassenberg,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Heimatmuseum Waldfeucht (Umbenennung, vormals Gerhard-Tholen-Stube) und
- Museum für Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0295/2020

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2021**Beratungsfolge:**

26.04.2021 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
 08.06.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

13.250 €

Leitbildrelevanz:

09.

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“, das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichem zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid vom 20.01.2021 hat das Ministerium - wie in jedem Jahr - mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass „die Kommune/der Verbund zur Durchführung des Programms „KulturRucksack NRW“ einen angemessenen Eigenanteil erbringt“.

Für das Jahr 2020 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 52.615,20 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich standen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.250,00 € bereit. Im Jahr 2020 konnten 509 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 55 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffiti-Projekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 62.700,00 € bewilligt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige Projekte nicht durchgeführt werden, sodass die Mittel nicht voll ausgeschöpft werden konnten und ca. 5.500,00 € an das Land zurückgezahlt wurden. Die Projektträger beabsichtigen, die Projekte nunmehr im Jahr 2021 durchzuführen. Zum Ende der Antragstellungsfrist am 28.02.2021 liegen 56 Projektanmeldungen vor.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2021 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 66.250,00 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 53.000,00 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 13.250,00 € (20 %)) sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2021 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0193/2020

Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**Beratungsfolge:**

26.04.2021	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

1.455 €

Leitbildrelevanz:

09.

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2021 97 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 1.455,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0074/2021

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.

Beratungsfolge:

08.06.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

	2.400,00 €
--	------------

Leitbildrelevanz:	
--------------------------	--

	nein
--	------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

	nein
--	------

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. hat mit Schreiben vom 01.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll u. a. Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e. V. sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Zuschuss von 2.400,00 € bewilligt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0118/2021

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**Beratungsfolge:**

08.06.2021 Kreisausschuss

22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2021, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2020 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 775.146,13 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2021 belastet, in dem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2021 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 14.070.980,72 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der

Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2021.

Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2021 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2020 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2020.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 - Aufwendungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Aufwendungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01120100	Techn. Gebäudemanagement (SL)	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	75.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Kreisverwaltung Heinsberg zu übertragen.
2	IV	32	0201	Allg. Sicherheit u. Ordnung	02010500	Verkehrsordnungs-widrigk. (SL)	541203	Aus- und Fortbildung	1.499,40 €	Der Auftrag für eine Systemschulung wurde am 14.12.2020 erteilt. Die Leistungserbringung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
3	IV	32	211	Feuerschutz	02110500/ 02120500	Leitstelle Feuerschutz/ Rettungsdienst (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.721,50 €	Der Auftrag für die Durchführung einer Messfahrt durch den Kreis Heinsberg wurde am 03.07.2020 erteilt. Die Leistung wird erst abschließend im ersten Quartal des Jahres 2021 erbracht.
4	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010100	Kreisgymnasium HS (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	80.700,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
5	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	40.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Kreisgymnasium Heinsberg zu übertragen.
6	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010204	JK-Schule Lehrm.u.Inv.	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
7	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010300	Rurtal-Schule (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	20.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
8	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010399	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	37.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Rurtal-Schule zu übertragen.
9	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010502	BK Erkelenz Fachp. Unterricht	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	53.800,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
10	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010507	BK ERK Förderprojekte	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.700,00 €	Die für Förderprojekte zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 werden zur Realisierung weiterer geplanter Projekte und der außerordentlichen Finanzierung des Unterrichts der Schüler im Rahmen der Corona-Pandemie in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
11	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010599	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.500,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Erkelenz zu übertragen.
12	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010604	BK E-S-T GK Lehrmittel u. Inventar	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	27.400,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
13	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010606	BK E-S-T GK Förderprojekte	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.500,00 €	Die für Förderprojekte zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 werden zur Realisierung weiterer geplanter Projekte und der außerordentlichen Finanzierung des Unterrichts der Schüler im Rahmen der Corona-Pandemie in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
14	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010699	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs E-S-T in Geilenkirchen zu übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
15	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010704	BK Wirtschaft Lehrm.u.Inv.	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
16	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Wirtschaft in Geilenkirchen zu übertragen.
17	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010804	J-Muth-Schule Ga Lehrm. Inv.	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
18	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010814	J-Muth-Schule Ob Lehrm. Inv.	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
19	I	Stab. Dig.	0302	Zentrale Leist. für Schüler	03020101	Digitalpakt/Schüler	5291	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	16.188,82 €	Die Maßnahmen zur Umsetzung des Digitalpaktes im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms Schülerendgeräte konnten nicht alle im Haushaltsjahr 2020 durchgeführt werden. Die verfügbaren Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die bis zu 90 % durch ein entsprechendes Förderprogramm finanziert werden.
20	LR	42	0302	Zentrale Leist. für Schüler	03020400	Regionales Bildungsnetzwerk	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.231,39 €	Für die Durchführung des Projektes "Haus der kleinen Forscher" werden die noch verfügbaren Mittel vor dem Hintergrund der erwarteten höheren Ausgaben in 2021 in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
21	III	55	0508	Sonstige soziale Leistungen	05080200	Sonst Dienstleistungen (SL)	529108	Kosten für Gutachten u.a.	45.000,00 €	Die aus dem Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten Mittel werden für die Durchführung von Projektstudien bzw. zur Beauftragung von Gutachten in das Haushaltsjahr 2021 übertragen
22	I	65	0604	Einrichtungen Jugendarbeit	06040099	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2020 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Jugendzeitplätze zu übertragen.
23	IV	61	1105	Altlasten	11050100	Überw. d. Altlasten (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.046,05 €	Der Auftrag zur chemischen Untersuchung von Bodenproben im Rahmen der Erstbewertungen von Altlasten wurde am 05.10.2020 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
24	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010400	Unterhaltung von Straßenflächen (SL)	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	54.359,63 €	Die Aufträge zu Sanierungsarbeiten an verschiedenen Kreisstraßen sowie zu einer Brückenhauptprüfung wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet bzw. im Haushaltsjahr 2021 ausgeführt und abgerechnet.
25	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010600	Fuhr- und Gerätepark (SL)	525501	Unterhaltung der Maschinen u. techn. Anlagen	4.607,43 €	Der Auftrag zur Lieferung von Ersatz- und Verschleißzubehör für die in der Landschafts- und Straßenunterhaltungspflege eingesetzten Motorgeräte wurde am 21.12.2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
26	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010700	Winterdienst (SL)	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	22.962,12 €	Der Auftrag zur Lieferung von Auftausalz wurde am 30.12.2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
27	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12020100	Verkersentw.planung (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000,00 €	Die im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Erstellung eines Verkehrsgutachten zur Erschließung des Industriegebietes Lindern werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
28	IV	61	1303	Landschaftsorientierte Erholung	13030101	Unterhaltung Radwanderwege	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	6.461,45 €	Am 08.07.2020 wurde ein Auftrag für die Lieferung von Schildern und Zubehör im Rahmen der Wartung des Radwanderwegenetzes im Kreis Heinsberg erteilt. Die Lieferung der Schilder erfolgt voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2021.
29	IV	61	1403	Öffentlichkeitsar. Umweltsch.	14030200	Energie- u. Klimaschutzkonzept	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	112.201,22 €	Der Auftrag für die Entsiegelung von Pflasterflächen zu Rasengittersteinen sowie Grünflächen im Umfeld der Kreisverwaltung wurde am 14.10.2020 erteilt. Zusätzlich wurde ein entsprechender Nachauftrag erteilt. Die Leistungserbringung aus diesen Aufträgen erfolgt jedoch erst ab Januar 2021.
30	V	20	1501	Wirtschafts- und Strukturförd.	15010101	Strukturverbesserung	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	72.267,12 €	Die für die technisch-fachliche Begleitung des Vergabeverfahrens zum Breitbandausbau im Kreis Heinsberg verfügbaren Mittel werden zur Begleichung der Leistungen in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
Summe Aufwendungen									775.146,13 €	

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 - Auszahlungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Auszahlungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	10	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	071103	Fahrzeuge	37.000,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung eines neuen Elektrofahrzeuges wurde bereits am 26.10.2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
2	I	10	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	071103	Fahrzeuge	13.772,33 €	Der Auftrag zur Anschaffung eines neuen Kommunaltraktors wurde bereits am 21.12.2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
3	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081103/081105	Einrichtungsgegenstände / GWG	91.008,78 €	Die Aufträge zur Lieferung und Montage von Büromöbiliar sowie sonstigen Einrichtungsgegenständen wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2021.
4	V	20	0109	Finanzm. u. Rechnungsw.	I-0109-002	Erweiterung Finanzsoftware	011102	Lizenzen	20.000,00 €	Die im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden zur Anschaffung einer zusätzlich notwendigen Programmiererweiterung für die Verarbeitung von eRechnungen in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
5	I	Stab. Dig.	0110	Orga. angel. u. techn. Informat.	I-0110-001	EDV-Hardware	081101	EDV-Geräte	53.651,60 €	Die Aufträge zur Lieferung von EDV-Geräten wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
6	IV	32	0211	Feuerschutz	I-0211-005	Leitstellentechnik	011102 u.a.	Lizenzen u.a.	26.687,00 €	Die Aufträge für diverse Erweiterungen der Leitstellentechnik wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2021.
7	IV	32	0211	Feuerschutz	I-0211-006	Investition Leitst. unterh. WG	011102 u.a.	Lizenzen u.a.	13.858,62 €	Im Haushaltsjahr 2020 wurden im Bereich der Leitstelle verschiedene Aufträge von Investitionen unterhalb der Wertgrenze erteilt, deren Lieferung und Leistungen erst im Haushaltsjahr 2021 erfolgt sind oder noch erfolgen. Die durch Auftrag gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
8	IV	32	0211	Feuerschutz	I-0211-011	MZF GW-Technik	071103	Fahrzeuge	47.000,00 €	Die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckfahrzeuges "Gerätewagen Technik" war für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt, verschiebt sich jedoch in das Haushaltsjahr 2021.
9	IV	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	011102	Lizenzen	8.925,00 €	Der Auftrag zur Anbindung des Einsatzleitsystems ISE-Cobra 4 an das Telenotarzt System wurde am 29.06.2018 erteilt. Die Leistungserbringung ist bisher nicht erfolgt.
10	IV	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-001	Inv. Kat. Sch unterhalb WG	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.167,38 €	Der Auftrag zur Lieferung von Notebooks wurde am 30.06.2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
11	IV	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-011	GW-Taucher	071103	Fahrzeuge	116.454,55 €	Der Auftrag für den Kofferaufbau zum Gerätewagen Wasserrettung wurden am 10.12.2019 erteilt. Die Lieferung wird voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.
12	IV	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-014	Fahrzeuge f. Hilfsorganisation	071103	Fahrzeuge	398.958,82 €	Die Aufträge für zwei Fahrgestelle und zwei Kofferbauten der Rettungswagen für die Hilfsorganisationen wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferungen und Leistungen werden erst im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.
13	IV	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-015	GW-Rett	071103	Fahrzeuge	40.000,00 €	Die durch Auftrag vom 21.12.2020 gebundenen Mittel für die Anschaffung eines neuen Kastenwagens als Gerätewagen Logistik sowie weitere verfügbare Mittel für eigene Umbauten am Fahrzeug werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
14	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101001	Bewegliches Vermögen	081104	Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausst.	51.600,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
15	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101003	Sanierung KGH Sportanlage	091103	Sonstige Anlagen im Bau	982.535,19 €	Die für die Sanierung der Sportanlage im Klevchen zur Verfügung stehenden Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
16	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101004	KGH Neubau Forum	091101	Gebäude im Bau	4.860.713,02 €	Die für den Neubau des Forums am Kreisparkgymnasium durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
17	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101010	Errichtung Ersatzparkplatz	091103	Sonstige Anlagen im Bau	10.000,00 €	Die für die Errichtung des Ersatzparkplatzes durch Auftrag gebundenen Mittel werden zur Schlussrechnung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
18	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030102001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.700,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
19	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030103002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	30.600,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
20	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030103005	Rurtal-Schule Sanierung WC	091101	Gebäude im Bau	37.000,00 €	Für die Maßnahme an der Rurtal-Schule-Oberbruch, Sanierung der WC-Anlagen, werden die durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere verfügbare Mittel zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sach-konto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
21	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103006	Erweiterung der Rurtalschule	032102	Schulgebäude	1.368,50 €	Die für die Erweiterung der Rurtalschule durch Auftrag gebundenen Mittel werden zur Fertigstellung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
22	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103007	Lüftungsanlage RTS	091101	Gebäude im Bau	13.362,09 €	Die für die Lüftungsanlage der Rurtalschule durch Auftrag gebundenen Mittel werden zur Fertigstellung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
23	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030105001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	116.400,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
24	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105002	BK ERK Div. Baumaßnahmen	091101	Gebäude im Bau	15.575,53 €	Der Auftrag für die Herstellung einer LWL Verbindung und Telefonanbindung Hauptserver zu Werkstatt und Forum am BK Erkelenz wurde im Haushaltsjahr 2020 vergeben. Da die Leistungserbringung und -abrechnung bisher nicht erfolgt ist, werden die entsprechenden Mittel in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
25	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030105004	BK Erkelenz Neubau Forum	091101	Gebäude im Bau	145.000,00 €	Die für die Baumaßnahme Neubau Forum am Berufskolleg Erkelenz durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die vollständig durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
26	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105012	Umgestaltung WC-Anlage	091101	Gebäude im Bau	43.510,41 €	Die für die Baumaßnahme Umgestaltung WC-Anlage am Berufskolleg Erkelenz durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
27	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030106001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	123.300,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
28	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030106007	BK EST Erweiterung Forum	091101	Gebäude im Bau	20.000,00 €	Die für die Baumaßnahme "Erweiterung Forum am BK Ernährung-Soziales-Technik in Geilenkirchen" durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
29	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030107001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	93.700,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
30	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030108001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	8.400,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
31	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030108002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.500,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
32	I	Stab. Dig.	0302	Zentrale Leist. für Schüler	I-0302-006	Umsetzung Digitalpakt Schulen	091101/081105	Gebäude im Bau / Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.425.547,00 €	Die Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes an Schulen des Kreises Heinsberg konnten nicht im Haushaltsjahr 2020 durchgeführt werden. Die verfügbaren Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die bis zu 90 % durch das Förderprogramm „DigitalPakt NRW“ finanziert werden.
33	I	Stab. Dig.	0302	Zentrale Leist. für Schüler	I-0302-007	Sofortausstattung Lehrer	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	360.000,00 €	Die Aufträge zur Sofortausstattung der Lehrer wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte im Haushaltsjahr 2021. Die durch Auftrag gebundenen und weitere verfügbare Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die bis zu 90 % durch das Sofortausstattungsprogramm Lehrer finanziert werden.
34	I	Stab. Dig.	0302	Zentrale Leist. für Schüler	I-0302-008	Sofortausstattung Schüler	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	580.000,00 €	Die Aufträge zur Sofortausstattung der Schüler wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte im Haushaltsjahr 2021. Die durch Auftrag gebundenen und weitere verfügbare Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die bis zu 90 % durch das Sofortausstattungsprogramm Schüler finanziert werden.
35	II	43	0402	Volkshoch-schule	I-0402-001	Investitionen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.350,00 €	Für die pandemiebedingte Umstellung von VHS-Integrationskursen auf Online-Unterricht werden aus dem Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchte Mittel für die Anschaffung von Tablets in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
36	I	65	0403	Musik-/Kunstschulen	I-0403-002	Haus der Musik	091101	Gebäude im Bau	1.335.830,33 €	Die für die Baumaßnahme "Haus der Musik" durch Auftrag gebundenen Mittel sowie die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
37	IV	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-002	Prozessleitsystem	071102	Maschinen und technische Anlagen	4.128,71 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Wetterstation an der Deponie Hahnbusch wurde in 2017 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
38	I	65	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-006	Photovoltaik Dachfläche Rothenbach	091103	Sonstige Anlagen im Bau	12.312,74 €	Die für die Errichtung einer PV-Anlage auf der Dachfläche der Abfallanlage Rothenbach durch Auftrag gebundenen Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
39	IV	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-009	Rothenbach Bau TOFA Ab. F2/E	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	72.552,81 €	Der Auftrag zur Durchführung von Ingenieurleistungen zur Oberflächenabdichtung für das Bauvorhaben "OFA BA A/E" auf der Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach wurde in 2020 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
40	IV	61	1102	Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen	I-1102-012	Hahnbusch Planung Oberflächenabdichtung	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	108.881,06 €	Die Vergabe von Aufträgen zur Ausführungsplanung der endgültigen Oberflächenabdichtung sowie zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der Deponie-Endrekultivierung erfolgten bereits in den vergangenen Jahren. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
41	IV	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-015	sonst. Inv.maßn. und GWG	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	2.652,61 €	Die Aufträge für den Netzanschluss der PV-Anlage an der Deponie in Rothenbach wurde im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
42	I	65	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-019	Photovoltaik Dachfläche Hahnbusch	091103	Sonstige Anlagen im Bau	17.253,23 €	Die für die Errichtung einer PV-Anlage auf der Dachfläche der Abfallanlage Gangelt-Hahnbusch durch Auftrag gebundenen Mittel werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
43	IV	61	1102	Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen	I-1102-021	Rothenbach Oberflächenabdichtung	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	226.303,22 €	Die für die Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich B/C/D auf der Deponie in Wassenberg-Rothenbach durch Auftrag gebundenen Mittel für die Bauleitung werden in der beantragten Höhe für die Schlussabrechnung in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
44	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-003	Neubau EK13/17 OU Gangelt, BA Ost	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	123.226,47 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt (Baubabschnitt Ost) wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Auftrag gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
45	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-005	Kosten katasteramt. Vermessung	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	5.788,40 €	Der Auftrag für eine Teilungsvermessung für den Ausbau des Radweges entlang der K 9 wurde am 09.12.2020 erteilt. Die Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
46	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-006	Bewegliches Vermögen	081102	Werkzeuge, Werkgeräte	5.769,33 €	Die Aufträge zur Lieferung von Motorgeräten und eines Kommunikationssystems für den Forstbetrieb wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die jeweilige Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
47	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-011	Neubau EK 13 / EK 17	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	122.768,38 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
48	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-017	Neubau EK 3 / Zubringer B 56 n	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	241.930,35 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 3 - Zubringer zur B 56n" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
49	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-019	K17 Neubau Radwegabschnitt	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	11.343,11 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus K 17 Radwegabschnitt bei Vinteln-Nord" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
50	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-023	K17 Radweg von Gangelt b. Vint	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	33.995,33 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus K 17 Radweg von Gangelt bis einschließlich OD Vinteln" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
51	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-025	Diverse Straßenbaumaßnahmen	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	84.176,97 €	Die Aufträge für diverse kleinere Straßenbaumaßnahmen (u.a. Neubau Kreisverkehr, Radwegsanierungen, Neubau Radwege u.a.) wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die beauftragten Leistungen sind noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussabgewickelt und werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
52	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-040	K 26 Schaufenberger Str. HÜ-Mi	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	1.244,58 €	Der Auftrag für Planungsleistungen an der K 26 - Sanierung der "Schaufenberger Straße" im Verlauf der K 26 in der Ortsdurchfahrt Hückelhoven-Millich wurde am 08.08.2019 erteilt. Die beauftragten Leistungen sind noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussabgewickelt und werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
53	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-058	K 11 OD Übach-Palenberg	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	63.000,00 €	Die Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung am Neubau der K 11 in Übach-Palenberg wurde am 29.07.2019 abgeschlossen. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen und schlussabgewickelt, sodass die Mittel in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden.
54	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-062	Neuanschaffung LKW	071103	Fahrzeuge	195.076,10 €	Der Auftrag für die Neuanschaffung eines 3-Achser-LKW mit Hakenlifter wurden am 26.08.2020 erteilt. Die Lieferung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
55	I	65	1403	Öffentlichkeitsar. Umweltsch.	I-1403-001	Invest. Klima- und Naturschutz	045105	sonstige Vermögensgegenstände	29.147,42 €	Die Aufträge für die Errichtung von E-Ladepunkten wurden im Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2021.
56	I	65	1403	Öffentlichkeitsar. Umweltsch.	I-1403-001	Invest. Klima- und Naturschutz	091103	Sonstige Anlagen im Bau	206.953,75 €	Die für die Klimaschutzmaßnahmen noch verfügbaren Mittel werden für die Maßnahme "Kreishaus - Klimaresiliente Schulen: Coole Schulhöfe in 2021" in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
57	V	20	1501	Wirtschafts- und Strukturford.	I-1501-007	Lückenschluss Linnich-Baal	191101	Zuwendungen für Vermögensgegenstände	360.000,00 €	Die im Haushaltsjahr 2020 nicht gebrauchten Haushaltsmittel für die am 23.12.2019 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Kreis Düren zu den Planungskosten für den Lückenschluss der Bahnstrecke Linnich - Baal werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.
Summe Auszahlungen									14.070.980,72 €	

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan 2021

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der folgenden Übersicht werden die Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan dargestellt:

I. Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Aufwendungen	775.146,13 €
---	--------------

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2021	775.146,13 €
---	---------------------

II. Auswirkungen auf den Finanzplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen aus Investitionen	14.070.980,72 €
--	-----------------

Auswirkungen auf den Finanzplan 2021*	14.846.126,85 €
--	------------------------

Gemäß § 86 Abs. 2 GO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

* Summe aller zahlungswirksamen Ermächtigungsübertragungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0123/2021

**Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik**

Beratungsfolge:	
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	218.600,00 €, davon 196.740,00 € förderfähig
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	6.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des KInvFG und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d. h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Fördermittel in Höhe von 211.582,00 €, die der Maßnahme „Errichtung Johanniter Kindertagesstätte Wassenberg-Orsbeck“ zugeordnet werden sollten, konnten nicht zweckentsprechend verwendet werden. Diese Fördermittel wurden durch die Bezirksregierung Köln zurückgefordert und stehen dem Kreis bis Ende des Jahres 2021 für weitere Fördermaßnahmen im Bereich KInvFG 1. Kapitel wieder zur Verfügung.

Es wird nun vorgeschlagen, diese frei gewordenen Fördermittel für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Kreises Heinsberg zu verwenden.

Im Rahmen des 1. Kapitels des KInvFG können u. a. energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Als energetische Sanierung ist die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Senkung des Energiebedarfes bzw. der Energiekosten zu verstehen. Hierzu zählt auch die Installation von PV-Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs.

Im Bauausschuss vom 16.03.2021 wurde nach Darlegung einer langfristigen Wirtschaftlichkeitsprognose beschlossen, dass die Verwaltung dazu beauftragt wird, die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaik-Dachflächenanlagen auf kreiseigenen Gebäuden in Eigenregie zu schaffen.

Aufgrund der Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlagen nach dem 1. Kapitel KInvFG im Jahr 2021 fertiggestellt werden müssen und der von den diesen Anlagen produzierte Strom in erheblichem Anteil zum Eigenverbrauch genutzt werden muss, kommen drei kreiseigene Gebäude für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen in Frage:

Gebäude	kWp	Prognostizierter Jahresertrag (in kWh)	Eigenverbrauchsquote
Kreisleitstelle Erkelenz	99	88.300	Ca. 76 %
Bildungshaus Kreis Heinsberg	17,46	16.210	Ca. 67 %
VHS des Kreises Heinsberg	12	10.525	Ca. 69 %

Gebäude	Gesamtes Investitionsvolumen	Förderfähige Kosten der Maßnahme	Bundesbeteiligung (max. 90 % der förderfähigen Kosten)
Kreisleitstelle Erkelenz	168.000,00 €	168.000,00 €	151.200,00 €
Bildungshaus Kreis Heinsberg	30.200,00 €	30.200,00 €	27.180,00 €
VHS des Kreises Heinsberg	20.400,00 €	20.400,00 €	18.360,00 €
Summe	218.600,00 €	218.600,00 €	196.740,00 €

Das voraussichtliche, gesamte Investitionsvolumen der Maßnahmen beträgt 218.600,00 € und umfasst Baukosten und Ingenieursleistungen. Der maximal nach dem 1. Kapitel KInvFG förderfähige Betrag ist demnach 196.740,00 € (90 % des Gesamtvolumens ist maximal förderbar).

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich Photovoltaik wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0125/2021

Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommision (DAWI-Beschluss)

hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 65.000 € p. a.
(vom Haushaltsansatz in 2021 gedeckt)

Leitbildrelevanz:

7.

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg ist als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Gemeinsam mit dem Kreis Düren, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist er Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV). Über den AVV ist der Kreis Heinsberg seinerseits im Zweckverbund Nahverkehr Rheinland (NVR) beteiligt.

Im Januar 2019 hat der NVR ein Konzept für ein flächendeckendes Mobilstationsnetz für sein gesamtes Verbandsgebiet vorgestellt, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Die geplanten Mobilstationen sollen den ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit weiteren Mobilitätsdiensten verknüpfen. Sie sollen mit verschiedenen Ausstattungskomponenten versehen werden, zu den u.a. auch die Einrichtung eines FVS gehört.

Durch den Betrieb eines FVS soll u. a. das Wohl der Einwohner des Kreises Heinsberg verbessert und der in der Bevölkerung bestehende Mobilitätsbedarf besser – im Sinne eines breiteren, nachhaltigeren und ökologischeren Angebots – gedeckt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 einstimmig beschlossen, durch die west ein kreisweites FVS aufbauen zu lassen. Hierbei ist von Seiten des Kreises beabsichtigt, die west mit dem Aufbau und Betrieb eines öffentlichen FVS zunächst in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg und zu einem späteren Zeitpunkt in weiteren kreisangehörigen Kommunen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge zu betrauen.

Derzeit ist es noch erforderlich, dass die west sich zum Betrieb des FVS eines Kooperationspartners bedient. Perspektivisch ist jedoch geplant, dass das FVS vollständig von der west unter Einbindung der zukünftigen zentralen Vertriebsplattform des AVV betrieben werden soll.

Die Betrauung (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) mit zwei Anlagen beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 "über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der

Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – sog. DAWI-Beschluss.

Im Rahmen der DAWI-Betrauerung wird die west zur Realisierung des Fahrradverleihsystems diese Leistungen nach Maßgabe vergaberechtlicher Vorschriften ausschreiben.

Die west hat bereits erste Planungen für den Kreis Heinsberg aufgenommen und über diese im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel berichtet. In den Städten Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven sowie Wegberg werden die ersten unabhängig von dem FVS zu sehenden Mobilstationen errichtet. Die west konnte hierzu Fördergelder aus verschiedenen Programmen akquirieren.

Für den FVS-Betrieb konnten keine Fördergelder eingeworben werden, sodass die damit verbundenen Aufwendungen von der west zu tragen sind. Nach Berechnungen der west werden hierfür Aufwendungen von ca. 65.000 € für ein Geschäftsjahr erwartet, die aus dem aktuellen Wirtschaftsplan der west und den im Haushaltsplan 2021 des Kreises Heinsberg angesetzten Mitteln bei 12030100/Transferaufwendungen finanziert werden können.

Die Umsetzung des nachfolgenden Betrauungsbeschlusses über die gesellschaftsrechtliche Weisungskette darf erst angestoßen werden, wenn eine positive Auskunft des Finanzamtes Geilenkirchen zur steuerlichen Unschädlichkeit der Betrauung hinsichtlich des Hauptgeschäftsbereichs ÖPNV der west vorliegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Betrauung der WestVerkehr GmbH gemäß des beigefügten Betrauungsbeschlusses vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt Geilenkirchen wird beschlossen.
2. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH wird vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH einen Weisungsbeschluss zur Umsetzung dieses Betrauungsaktes herbeizuführen.



Betrauung
der WestVerkehr GmbH
mit dem Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems auf dem Gebiet des
Kreises Heinsberg

Präambel

Der Kreis Heinsberg betraut die WestVerkehr GmbH (nachfolgend: west) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben mit dem Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems (FVS) auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 *"über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind"* (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – sog. DAWI-Beschluss.

Der Kreis Heinsberg ist als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Gemeinsam mit dem Kreis Düren, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist er Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (im Folgenden: AVV). Über den AVV ist der Kreis Heinsberg seinerseits im Dachzweckverbund Nahverkehr Rheinland (NVR) beteiligt.

Im Januar 2019 hat der NVR ein Konzept für ein flächendeckendes Mobilstationsnetz für sein gesamtes Verbandsgebiet vorgestellt, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Die geplanten Mobilstationen sollen den ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit weiteren Mobilitätsdiensten verknüpfen. Die Mobilstationen sollen mit verschiedenen Ausstattungskomponenten versehen werden, zu den u. a. auch die Einrichtung FVS gehört.

Der Kreis Heinsberg ist der Auffassung, dass durch den Betrieb eines FVS auf seinem Zuständigkeitsgebiet das Wohl seiner Einwohner verbessert wird. Er geht davon aus, dass hierdurch der in der Bevölkerung bestehende Mobilitätsbedarf besser – im Sinne eines breiteren, nachhaltigeren und ökologischeren Angebots – gedeckt wird.

Der Kreis Heinsberg hat in Abstimmung mit den Kommunen Hückelhoven, Erkelenz, Wegberg, Geilenkirchen und Heinsberg entsprechende Standorte für die Errichtung der Infrastruktur für das FVS auf seinem Gebiet identifiziert. Perspektivisch kann ein stufenweiser Ausbau der FVS-Infrastruktur in weiteren Kommunen im Kreis Heinsberg erfolgen .

Vor diesem Hintergrund soll die west mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Betriebs des FVS nach Maßgabe dieser Betrauung betraut werden. Nach derzeitigem Stand soll das FVS zunächst in Kooperation mit einem Auftragnehmer (AN) eingerichtet und für drei Jahre gemeinsam betrieben werden. Im Anschluss plant die west, den Betrieb des FVS vollständig zu übernehmen und über die Zentrale Vertriebsplattform des AVV zu vertreiben. Der AN soll über eine europaweite Ausschreibung der west ermittelt werden. Die west hat eine Prognoserechnung erstellt (**Anlage 2**), die nach erfolgter Ausschreibung durch die Plantrennungsrechnung (§ 5) ersetzt wird.

§ 1 Rechtsverhältnis und Betrauung

- (1) Der Kreis Heinsberg verwaltet gem. § 1 Abs. 1 KrO NRW sein Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und seiner Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Er ist - soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen - nach § 2 Abs. 1 KrO NRW ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf seinem Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.
- (2) Durch die vorliegende Betrauung soll das Mobilitätsangebot mit Blick auf die Verknüpfung mit dem FVS zum Wohle der Allgemeinheit nachhaltig und ökologisch verbessert werden. Der Kreis beabsichtigt durch die Auferlegung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die west, seine Aufgabe zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für die Bevölkerung im Bereich des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit dem Verleihangebot von Fahrrädern und Elektrofahrrädern zu verbinden, um hierdurch den bestehenden Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.
- (3) Die Betrauung der west zur Erbringung der dieser Betrauung zugrunde liegenden „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).

§ 2 Betrautes Unternehmen

- (1) Die west steht zu 98,02 % im Eigentum der NEW Kommunalholding GmbH (NEW KH), während die weiteren 1,98 % ihrer Anteile von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) gehalten werden. An der NEW sind die KWH mit 16,66 %, die Stadt Mönchengladbach - unmittelbar sowie mittelbar über die EWMG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG) - mit 63,3 % und die Stadt Viersen mit 20,04 % beteiligt. Der Kreis hält 50,25 % der Geschäftsanteile der KWH. Aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag der NEW KH verankerten Stimmrechtsbindung besitzt der Kreis gesellschaftsrechtliche Befugnisse, die ihm eine maßgebliche Kontrolle über die west und deren Leistungsangebot vermitteln.
- (2) Gemäß Gesellschaftszweck obliegt der west „die Erbringung von straßen- und schienengebundenen Verkehrsleistungen und von mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge“.

Entsprechend erbringt die west derzeit u.a. straßen- und schienengebundene Verkehrsleistungen und mit diesen im Zusammenhang stehende Dienste im Kreis Heinsberg als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Gegenstand der DAWI

- (1) Der Kreis Heinsberg betraut die west mit dem Aufbau und Betrieb eines FVS zunächst in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg und perspektivisch mit der Option einer Ausweitung des Fahrradverleihsystems auf weitere Kommunen im Kreis Heinsberg (Bedienungsgebiet) nach Maßgabe der **Anlage 1** (Beschreibung Fahrradverleihsystem) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Einzelpflichten:
 - a. Organisation eines ganzjährigen Angebots von Leihfahrrädern und -pedelecs durch Schaffung einer einheitlichen Benutzeroberfläche (Information, Vertrieb) unter Einbindung eines anderen Mobilitätsdienstleisters in Abstimmung mit der AVV GmbH.
 - b. Vorhalten und Betreiben (Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung) der ortsfesten Infrastruktur (Fahrradverleihstationen inkl. Terminals).
 - c. Vorhalten und Betreiben (Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung) der Leihfahrräder und -pedelecs.
 - d. Organisation und Aufrechterhaltung des bedarfsorientierten Betriebs der FVS.

- e. Organisation der Abwicklung aller Miet- und Zahlungsvorgänge mit den Kunden.
 - f. Vorhalten einer Webseite, einer Smartphone-App und eines Callcenters über die eine Registrierung für das FVS, als auch die Anmietung und Rückgabe der Leihfahräder und -pedelecs 24/7 möglich ist.
- (2) Die west darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Unternehmen als Dienstleister, wie auch Kooperationspartner bedienen. Sie trägt für eine nach Maßgabe dieser Betrauung ordnungsgemäße Leistungserstellung durch die Unterauftragnehmer bzw. die Kooperationspartner Sorge. Im Rahmen des Betriebs hält sie die erforderlichen vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Der rechtlichen Status der west bleibt gegenüber den Kunden und Fahrgästen, Aufsichtsbehörden und weiteren Beteiligten von dieser Betrauung unberührt.
- (3) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Betrauung können durch den Kreis Heinsberg während der Laufzeit dieser Betrauung unter Einhaltung und Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen sowie unter Anpassung der Ausgleichsleistungen (insbes. Vorgaben aus Inhousevergabe) fortgeschrieben und angepasst werden.

§ 4 Ausgleichsmechanismus und -parameter

- (1) Die Finanzierung der der west für die Erfüllung der DAWI nach § 3 entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge aus dem FVS und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
- a. Ausgleichsleistungen des Kreises Heinsberg in Form von Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers,
 - b. kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern durch den Kreis Heinsberg oder seine Beteiligungsgesellschaften zugunsten der west,
 - c. Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen,
 - d. Investitionszuschüsse des Kreises Heinsberg, der kreisangehörigen Gemeinden, des AVV oder NVR, des Landes des Bundes oder der EU sowie,
 - e. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Betrauungsakt.
- (2) Die Ausgleichsleistungen des Kreises gemäß Abs.1 lit. a) bis c) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen

Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (3) Für die Vorabfestlegung der Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung (§ 5) anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung der Nettokosten nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-Beschluss). Die so im Voraus festzulegenden Plan-Nettokosten sind zu ermitteln und bis zum 31.12. des Vorjahres vom Kreis zu genehmigen. Der Aufbau der genehmigten Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung des Ausgleichs; die Planwerte sind Richtwerte.
- (4) Die west plant die Aufwendungen für das FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Leistungsänderungen, Investitionen und Finanzierungen.
- (5) Die west plant die Erträge des FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (6) Stellt die west im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass die Plan-Nettokosten um mehr als 2 % überschritten werden, nimmt sie eine Plananpassung vor und gibt die Planänderung dem Kreis Heinsberg zur Kenntnis; die vorab festgelegten Plan-Nettokosten erhöhen sich entsprechend. Für Aufwandssteigerungen, die die geplanten Plan-Nettokosten unterjährig erhöhen, kommt eine Planänderung nur für Aufwandsarten in Betracht, die von der west aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.
- (7) Eventuelle Fehlbeträge der west aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, können auf Basis dieser Betrauung nicht ausgeglichen werden.
- (8) Die west wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in der Ist-Trennungsrechnung auf Basis des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (9) Ein Zahlungsanspruch erwächst der west aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 Trennungsrechnung

- (1) Die west erstellt die Trennungsrechnung entsprechend der Vorgabe des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses. Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und

eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 3 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge in Abgrenzung zu anderen Aktivitäten auszuweisen.

Soweit der west weitere gemeinwirtschaftlich Verpflichtungen obliegen, kann sie die Trennungsrechnung auch zusammen mit anderen beihilferechtlich motivierten Trennungsrechnungen erstellen.¹

- (2) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu dem nach § 3 betrauten Projekt und abzugrenzenden wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren.
- (3) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der west von der öffentlichen Hand auf Grund der vorliegenden Betrauung gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Trennungsrechnung wird dem Kreis jeweils zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, und dem Kreis in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung ist entsprechend § 4 Abs. 3 bis spätestens zum 31.12. für das Folgejahr zu erteilen. Für 2021 ist die Plan-Trennungsrechnung zusammen mit dem Beschluss über die Erteilung dieser Betrauung vom Kreis zu genehmigen.
- (5) Die Ist-Trennungsrechnung ist auf Basis des Jahresabschlusses zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und dem Kreis innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Vermeidung und Rückforderungen von Überkompensationen

- (1) Beihilferechtlich ausgleichsfähig sind die durch die Erfüllung der unter § 3 benannten DAWI verursachten Nettokosten des FVS unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen.

¹ EuGH (Zweite Sektion), Urteil vom 28.06.2017 - C-482/14.

- (2) Die Ausgleichsleistungen des Kreises Heinsberg und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der west führen. Eine Überkompensation liegt nach Art. 6 Abs. 1 DAWI-Beschluss vor, wenn die Ausgleichsleistungen gem. § 4 über den der west aus dieser Betrauung entstehenden Nettokosten nach Art. 5 DAWI-Beschluss zzgl. eines angemessenen Gewinns hinausgehen.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 kommen, darf eine Überkompensation von maximal 10 % des Ausgleichsbetrages auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Abs. 3 und kommt es zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen, hat die west den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Kreis Heinsberg und die west werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages möglich erscheint.

§ 7 Geltungsdauer, Anpassung

- (1) Das Laufzeitende der Betrauung ist der 31.12.2027. Die Betrauung tritt am Tage der positiven Auskunft des Finanzamts Geilenkirchen über eine steuerliche Unschädlichkeit des Betriebs des FVS durch die WestVerkehr GmbH in Kraft. Die west verpflichtet sich diesbezüglich zur unmittelbaren Information des Kreises Heinsberg.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Regelung eine notwendige Bestimmung nicht enthalten, berührt dies die Regelung im Übrigen nicht. Der Kreis Heinsberg wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Regelung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Beschlusses vereinbar sind, von der west mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 Umsetzung des Beschlusses

Dieser Betrauungsakt wird durch gesellschaftsrechtliche Weisungen des Kreises Heinsberg mittels der zwischengeschalteten Gesellschaften an die west verbindlich umgesetzt. Der Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anlagen:

- **Anlage 1:** Beschreibung des Fahrradverleihsystems
- **Anlage 2:** Prognoserechnung der Jahr 2022-2024

Anlage 1: Beschreibung des Fahrradverleihsystems (FVS) zur Leistungsbeschreibung: Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeuge sowie Stationen, Lade- und Tariffinfrastruktur

1. Konventionelle Fahrräder („Fahrräder“)

Straßenverkehrssicherheit

Die WestVerkehr GmbH (west) stellt ausschließlich den jeweils gültigen rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechende Fahrräder im FVS bereit. Die west ist für die Ausstattung mit und die Funktionsfähigkeit von allen, insbesondere sicherheitsrelevanten Bauteilen verantwortlich. Sofern eine derzeit nicht bestehende Versicherungspflicht für die Fahrräder während der Vertragslaufzeit entstehen sollte, ist die west verpflichtet als Betreiber diese Pflicht zu erfüllen.

Ausstattung der Räder

Die Fahrräder sind der Kernbestandteil eines Fahrradverleihsystems. Sie müssen stabil und wartungsarm, aber zugleich leicht zu fahren sein. Um den Anforderungen des Betriebs zu genügen, sollten die Räder mit folgenden Komponenten (mindestens) ausgestattet sein:

- **Robuster Rahmen** aus Stahl oder Aluminium mit Tiefeinstieg wird vorausgesetzt, um eine leichte Benutzung sicherzustellen. Damit freie Räder im Straßenbild besser sichtbar werden und das FVS insgesamt von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern wahrgenommen wird, sollten die Leihräder zugleich auffällig gestaltet sein (Wiedererkennungswert). Die Fahrräder sind pro Seite mit einer Werbefläche auszurüsten, die dem Auftraggeber für Eigenwerbung und/oder kommerzielle Werbung im Wege einer Folierung zur Verfügung steht.
- **Ständer:** Die Standsicherheit im abgestellten Zustand ist durch geeignete Ständer zu gewährleisten, damit Fahrräder nicht im öffentlichen Straßenraum herumliegen oder Fahrzeuge oder andere Gegenstände durch Umfallen beschädigt werden.
- **Größe:** Die Fahrräder müssen für Fahrer mit einer Körpergröße zwischen 1,50 m und 2,00 m geeignet und mit einem Körpergewicht von bis zu 130 kg belastbar sein. Mindestens für Fahrer mit einer Körpergröße zwischen 1,60 m und 1,90 m muss darüber hinaus eine ergonomische Sitzhaltung möglich sein, die durch zusätzliche Einstellmöglichkeiten mit Schnellverschlüssen erreicht werden kann.

- **Sattel:** Die Fahrräder sind mit durch Schnellverschluss gesicherten höhenverstellbaren Sattel, der gegen komplettes Herausnehmen gesichert ist, auszustatten. Weiterhin ist die Sattelstange mit Markierungen zu versehen, die es den Nutzern ermöglicht, die Räder auf bekannte Sattelhöhen einzustellen.
- **Gangschaltung:** Die Fahrräder sind mit Gangschaltung mit mindestens fünf Gängen auszurüsten, um eine bequeme Benutzung für Fahrer mit unterschiedlicher Konstitution sicherzustellen.
- **Breite Reifen:** Es sind Luftreifen zu verwenden und Vorkehrungen gegen Beschädigungen durch Scherben o. ä. vorzusehen, um einen gebrauchsfähigen Zustand der Fahrräder mindestens im Notbetrieb zu gewährleisten (z. B. Anti-Platt).
- **Schutzbleche und Geschützte Kette:** Schutzbleche sind an Rädern und Kettenlauf vorzusehen, um die Fahrer vor Schmutz und aufgewirbelter Feuchtigkeit zu schützen.
- **Wartungsarme Bremsen**
- **Beleuchtung:** Die Beleuchtung der Fahrräder ist batterieelos auszuführen, Batterien zur Überbrückung von Standzeiten sind erwünscht.
- **Gute und sichere Transportmöglichkeiten** (in Form von Fahrradkörben o. Ä.) zum Transport von Gütern mit einem Gesamtgewicht von mindestens 10 kg ist ein Gepäckträger mit fest installiertem Fahrradkorb vorzusehen und durch intelligente Gestaltung dieses Elements die unerwünschte Beförderung einer weiteren Person auf dem Leihrad verhindert werden.
- **Schließsystem und Ortungssystem:** Die Fahrräder sind mit einem Schließsystem zu versehen, das einen Schutz gegen Diebstahl sowie vor unbefugter Nutzung gewährleistet. Das Schließsystem muss so beschaffen sein, dass es keiner gesonderten Infrastruktur zum Abstellen bedarf. Die Auffindbarkeit von Fahrrädern sollte durch ein Ortungssystem möglich sein.

2. E-Bikes (Pedelects)

Die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen für konventionelle Fahrräder gelten auch für E-Bikes (Pedelects) mit folgenden Ergänzungen entsprechend:

Akkus

Die Akkus müssen fest und diebstahlsicher verbaut sein. Die Akkukapazität muss zu Beginn der Leistungsphase im Zustand der Vollladung (soweit eine stufenweise einstellbare Tretunterstützung möglich ist: bei Wahl einer mittleren Unterstützung) eine Reichweite von mindestens 80 km ermöglichen. Die Akkus müssen nach 2.000 Ladezyklen noch mindestens 60 % der Ladekapazität aufweisen. Akkus mit geringerer Reichweite sind auszutauschen.

Ladezustand

Ladezustandsinformationen müssen für Kunden am Fahrrad sowie in der Buchungs-App angezeigt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronische Tretunterstützung über 25 km/h abgeriegelt ist. Eine stufenweise einstellbare Tretunterstützung ist erwünscht.

3. Stationen und Ladeinfrastruktur

Netzgestaltung

Die Standortauswahl sowie die empfohlene Stationsdichte sollte an der Haltestellendichte des lokalen ÖPNV und SPNV orientiert sein, da erfolgreiche Systeme eine höhere Stationsdichte als viele evaluierte Modellprojekte aufweisen (10–13 Stationen/km² gegenüber zunächst nur bis zu 1,6 Stationen/km² in den Modellprojekten). Hinweis: Das im Laufe der Modellprojekte nachverdichtete Stationsnetz im Kerngebiet von z. B. Mainz und Dortmund hat mittlerweile eine Stationsdichte von mehr als 10 Stationen/km².

Stationen, APP und Redistribution

Die west stellt markierte und/oder beschilderte Verleih-Stationen, auf barrierefrei zugänglichen öffentlichen (mit der jeweiligen Kommune abgestimmten) Flächen als feste Stationen bereit. Darüber hinaus können durch die west in untergeordnetem Umfang und insbesondere im Innenstadtbereich virtuelle Verleih-Stationen (Straßenzüge, Plätze, Fußgängerzonen in Abstimmung mit der Kommune vor Ort) definiert werden, für die keine entsprechende Markierung und/oder Beschilderung vorgesehen ist, sondern deren Existenz für Kunden allein aus der angebotenen **APP** ersichtlich ist. Die APP ist für alle gängigen Betriebssysteme kostenlos zur Verfügung zu stellen. Stationen sind entsprechend einer zu erwartenden Nachfrage zu erstellen, damit diese nicht ständig „leerlaufen“. Bei einem stationsbasierten System ist für eine Verteilung der Räder von belasteten zu leeren Stationen Sorge zu tragen.

4. Tarifstruktur

Die Tarifstruktur ist möglichst sozialverträglich zu gestalten. Zur Förderung des ÖPNV/SPNV ist für jeglichen AVV/VRS-Abonnement-Kunden für die erste Fahrradausleihe eine tägliche Zeiteinheit von 30 min zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen, bei der Ausleihe eines Pedelecs wird für die ersten 30 min nur 2 € anstatt 5 € berechnet.

Anlage 2: Prognoserechnung der Jahre 2022-2024

Prognoserechnung für ein Fahrradverleihsystem im Kreis Heinsberg ¹

	2022	2023	2024
Abschreibungen ²	22.000 €	22.000 €	22.000 €
Betriebskosten	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Gesamtaufwand	72.000 €	72.000 €	72.000 €
 Auflösung Invest-Zuschüsse	 8.150 €	 8.150 €	 8.150 €
Einnahmen ³	0 €	0 €	0 €
 Ergebnis	 -63.850 €	 -63.850 €	 -63.850 €

Fussnoten:

- 1: Anstatt der Plantrennungsrechnung (§ 5); nach erfolgter Ausschreibung wird diese durch die zu erstellende Plantrennungsrechnung der WestVerkehr, die vom Kreis Heinsberg zu genehmigen ist, ersetzt.
- 2: Abschreibung der Investition der FVS-Infrastruktur auf 10 Jahre veranlagt
- 3: Während der erste drei Jahre ist vorgesehen, dass der AN die Tarife gegenüber den Kunden des FVS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhebt. Alle Einnahmen aus dem Erwerb von FVS-Abos durch Endkunden sowie die Nutzungsgebühren und sämtliche weitere Einnahmen aus dem Fahrradmietsystem, z. B. Serviceentgelte für zus. Leistungen, sollen beim AN verbleiben. Die WestVerkehr verpflichtet sich zudem dazu, einen Betriebskostenzuschuss an den Ausschreibungsgewinner zu zahlen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0073/2021

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz

Beratungsfolge:

08.06.2021 Kreisausschuss
 22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1.

Inklusionsrelevanz:

nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,03 %</u>
zusammen	<u>rd. 10,0 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Bei der NEW Netz GmbH überschreitet die Anzahl der Arbeitnehmer seit 2020 dauerhaft den Wert von 500 Mitarbeitern.

Aufgrund der Überschreitung der Mitarbeiteranzahl von 500 ist bei der NEW Netz GmbH ein Aufsichtsrat nach Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelBG) zu bilden. Der einzurichtende Aufsichtsrat, seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG).

Ein Drittel des Aufsichtsrats, der nach dem DrittelBG zu bilden ist, muss mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß § 95 AktG drei Aufsichtsratsmitglieder. Die Kleinstgesellschafter der NEW Netz GmbH, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Viersen und die Westenergie AG haben von der Errichtung eines Sitzes im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH Abstand genommen, da die Angelegenheiten der NEW Netz im Aufsichtsrat der NEW AG wie bisher auch weiterhin beraten werden. Daher soll der Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH aus insgesamt drei Personen bestehen, zwei Personen werden seitens des Anteilseigners entsendet und eine Person wird nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes als Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder, die seitens der Anteilseigner entsendet werden, müssen dem Vorstand der NEW AG angehören. Vorsitzender des Aufsichtsrats wird das Mitglied des Vorstands, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz GmbH fällt.

Neben den Änderungen, die durch die Einführung des Aufsichtsrates erforderlich werden, werden redaktionelle Bereinigungen des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sowie eine Synopse (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sind beigelegt.

Im Einzelnen:

Die Änderungen in **§ 3, Gegenstand des Unternehmens**, sind redaktioneller Natur.

In **§ 6, Organe der Gesellschaft**, ist unter 3. das neue Organ „Aufsichtsrat“ ergänzt.

In § 7, Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, wurde neben redaktionellen Änderungen klarstellend aufgenommen, dass Sitzungen und Beschlussfassungen auch in Form von Videokonferenzen erfolgen können. Zusätzlich ist ein neuer Absatz 5 eingefügt worden, der in dringenden Fällen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per Telefon beziehungsweise über den NEW-Gremienmanager vorsieht.

Die Änderung in **§ 8, Aufgaben der Gesellschafterversammlung**, sind in Absatz 1 Nr. 1 redaktioneller Natur. Absatz 1 Nr. 16 wird eingefügt wegen des neuen Organs Aufsichtsrat. Eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit oder die Zahlung eines Sitzungsgeldes sind nicht vorgesehen. Absatz 1 Nr. 17 stellt die Genehmigungskette bei Stimmabgaben der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sicher.

Die Änderungen in **§ 9, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**, ist redaktioneller Art und stellt auf die aktuelle Situation ab. In Absatz 5 wird klarstellend die Verpflichtung der Geschäftsführung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, festgeschrieben.

Die Streichung des Beschlussgegenstandes in Absatz 6 Nr. 1 und 7 resultiert aus der Verlegung dieses Beschlussgegenstandes in die Kompetenz des Aufsichtsrats (siehe § 12 Absatz 3 Buch-

staben b) und d).

§ 10, Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats, ist vollständig neu eingefügt. In Absatz 1 wird die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit drei festgelegt. Damit werden die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen an die Größe des Aufsichtsrates erfüllt. Um möglichst wenig Reibungsverluste durch die Einführung des Aufsichtsrates zu erzeugen, sind die beiden Aufsichtsratsmitglieder, die von dem Aufsichtsrat der NEW AG entsendet werden, gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands der NEW AG. In der Vorabstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde seitens der Minderheitsgesellschafter signalisiert, dass man auf eine individuelle Vertretung im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH verzichte. Die Regelungen der Absätze 2-7 befassen sich mit Bestellung Abberufung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 11, Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, regelt in Absatz 1 den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats und deren Rechte. Die Absätze 2-9 regeln die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung. Hier wurde im Sinne einer möglichst unkomplizierten Handhabung die Möglichkeit von Umlaufverfahren, textlicher und fernmündlicher Kommunikation und Beschlussfassung festgelegt. Wie bei der Gesellschafterversammlung ist aufgenommen, dass Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen im Rahmen von Videokonferenzen erfolgen können. In Absatz 10 ist die Möglichkeit der Teilnahme der Geschäftsführung, von Gesellschaftervertretern und Sachverständigen an den Sitzungen des Aufsichtsrates vorgesehen.

Die **Aufgaben des Aufsichtsrates** sind in **§ 12** geregelt. Originäre Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der NEW Netz GmbH geregelt, gem. Absatz 3 Buchstaben a) bis d) die Besetzung von Gremien von Beteiligungsunternehmen, die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der NEW Netz GmbH, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sowie Grundstücksgeschäfte, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist. Ferner fällt die Zustimmung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Ansonsten berät der Aufsichtsrat über Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht hier Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 GmbHG ist bei Aufsichtsräten, die aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes wie vorliegend einzurichten sind, als Beschlussgegenstand des Aufsichtsrats die Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern vorzusehen. Dem wird in Absatz 5 Folge geleistet.

Der nachfolgende Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Anzeige durch die Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. a) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der NEW Netz GmbH um die Errichtung des Aufsichtsrats gemäß Anlage 1 sowie den weiteren Änderungen wird zugestimmt.
2. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Netz GmbH

mit dem Sitz in Geilenkirchen

ENTWURF

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Netz GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Geilenkirchen.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung und der Ausbau von Versorgungsnetzen; insbesondere der Strom- und Gas- und Wassernetze sowie die Vermarktung der Netzkapazitäten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der ~~am NW-Konzern~~ an der NEW Kommunalholding GmbH direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinde-rechtlich zulässigen Rahmen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.000.000,00 € (Fünfundsiebzig Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils an einen Dritten zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung-
3. [der Aufsichtsrat](#).

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. [Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.](#)
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der ~~NAV~~ **NEW AG**. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, [unabhängig davon ob die Gesellschafterversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet](#). Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter. Jede 10 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- ~~(5)~~ [Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, fermündliche sowie durch E-Mail Abstimmungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.](#)
- ~~(5)(6)~~ Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- ~~(6)(7)~~ Die ~~NAV~~ **NEW AG** ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats der ~~NAV~~ **NEW AG**.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 3. Entlastung der Geschäftsführung,
 4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 5. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer,
 6. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer,
 8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 9. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 11. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 12. Verfügung über Geschäftsanteile,
 13. Bestellung des Abschlussprüfers,
 14. Übertragung von Netzen und Teilnetzen außerhalb des operativen Geschäftes,
 15. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und deren Tochterunternehmen.
 16. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und der Sitzungsgelder
 17. -Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Netz- und Teilnetzübertragungen nach Abs. 1 Nr. 14 und für die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer nur insoweit Weisung erteilen, als dies mit den Bestimmungen des Netzwirtschaftsrechts vereinbar ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die ~~Geschäftsführung der~~ Gesellschaft ~~besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem~~ hat einen oder mehrerer Geschäftsführer. ~~Die, der / die durch die~~ Gesellschafterversammlung ~~kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass sie aus zwei Geschäfts-~~ führern besteht bestellt und abberufen wird / werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
- (6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - ~~1. — Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschaft erversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,~~
 - 2.1. — Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - ~~3.2. —~~ 2.2. — Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - 4.3. — Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
 - 5.4. — Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern,
 - 6.5. — Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter,
 - ~~7. — Bestellung und Abberufung von Prokuristen,~~
 - 8.6. — Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 - 9.7. — Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der der NEW AG entsandt. Die NEW AG kann nur solche Aufsichtsratsmitglieder entsenden, die zum Zeitpunkt der Entsendung auch Mitglied des Vorstands der NEW AG sind. Ein Mitglied wird von den Arbeitnehmern der NEW Netz GmbH nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Die Bestellung (Wahl bzw. Entsendung) der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Bei den von der NEW AG entsandten Mitgliedern erfolgt die Wahl längstens bis zum ordentlichen Ende ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Vorstands der NEW AG. Die Gesellschafterversammlung kann für die von der NEW AG zu entsendenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (4) Der Bestellungsberechtigte kann das von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen, wenn für das abberufene Aufsichtsratsmitglied umgehend ein neues Auf-

sichtsratsmitglied bestellt wird. Für das von den Arbeitnehmern gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt § 12 DrittelBG.

- (5) Scheidet ein von der NEW AG bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Vorstand der NEW AG aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (6) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. In diesem Fall ist durch den Bestellungsberechtigten umgehend ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist derjenige von der NEW AG entsandte Vertreter, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz GmbH fällt. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist der Vertreter der Arbeitnehmer. Der Stellvertreter tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Position und in dessen Kompetenz. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, bestellt bzw. die NEW AG einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und gegebenenfalls der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Aufsichtsratssitzung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen – in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben oder mittels Telefax übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Soweit ein Mitglied schriftlich abstimmt, gilt es insoweit als anwesend.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst, unabhängig davon, ob die Aufsichtsratssitzung in Form einer Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb der Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, elektronischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt

als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu **genehmigen**. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu **genehmigen** und an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden ist.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 7 eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von zumindest zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zuzulassen; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechende Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist und Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis d) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:
- a) die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften,
 - b) die Zustimmung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren
 - c) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden.
- (4) Der Aufsichtsrat berät über
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.

c) die Bestellung des Abschlussprüfers

und spricht eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aus.

- (5) Der Aufsichtsrat legt die Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern fest (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 11§ 14

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

§ 12§ 15

Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.

§ 13§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro.

ENTWURF

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Netz GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag (22.12.2020)
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der am NVV Konzern <u>an der NEW Kommunalholding GmbH</u> direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinde-rechtlich zulässigen Rahmen.	§ 3 Gegenstand des Unternehmens (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der am <u>an der NEW Kommunalholding GmbH</u> direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinde-rechtlich zulässigen Rahmen.
	§ 6 Organe der Gesellschaft [..] <u>3. der Aufsichtsrat</u>
§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung [...] (3).Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der NVV <u>der NEW AG</u>. [...] [...]	§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. <u>Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.</u> (3).Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der <u>NEW AG</u>. [...] [...] (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, <u>unabhängig davon ob die Gesellschafterversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.</u> Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter. Jede 10 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(6) (7) Die NW <u>NEW AG</u> ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats der NW.	<u>(5) Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche sowie durch E-Mail Abstimmungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind</u> <u>(7) Die NEW AG ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats der NW.</u>
	§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung [...] 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen <u>im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz,</u> [...] <u>16. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und der Sitzungsgelder</u> <u>17. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</u>

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem <u>hat einen oder mehrere Geschäftsführer, Die der / die durch die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass sie aus zwei Geschäftsführern besteht</u> <u>bestellt und abberufen wird / werden.</u> [...] (6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung: <u>1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden.</u> <u>7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen</u> [...]	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft <u>hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der / die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird / werden.</u> [...] (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages <u>sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.</u> [...]
	<u>§ 10 Bildung, Zusammensetzung, und Amtsdauer des Aufsichtsrats</u> (1) Der Aufsichtsrat besteht aus <u>drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der der NEW AG entsandt. Die NEW AG kann nur solche Aufsichtsratsmitglieder entsenden, die zum Zeitpunkt der Entsendung auch Mitglied des Vorstands der NEW AG sind. Ein Mitglied wird von den Arbeitnehmern der NEW Netz GmbH nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.</u> (2) Die Bestellung (Wahl bzw. Entsendung) der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die <u>Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr</u>

	<u>nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</u> <u>(3) Bei den von der NEW AG entsandten Mitgliedern erfolgt die Wahl längstens bis zum ordentlichen Ende ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Vorstands der NEW AG. Die Gesellschafterversammlung kann für die von der NEW AG zu entsendenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.</u> <u>(4) Der Bestellungsberechtigte kann das von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen, wenn für das abberufene Aufsichtsratsmitglied umgehend ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt wird. Für das von den Arbeitnehmern gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt § 12 DrittelBG.</u> <u>(5) Scheidet ein von der NEW AG bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Vorstand der NEW AG aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.</u> <u>(6) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</u> <u>(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. In diesem Fall ist durch den Bestellungsberechtigten umgehend ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.</u>
	<u>§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</u> <u>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist derjenige von der NEW AG entsandte Vertreter, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz fällt. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist der Vertreter der Arbeitnehmer. Der Stellvertreter tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Position und in dessen Kompetenz.</u>

	<u>Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, bestellt und benennt die NEW AG einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und gegebenenfalls der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.</u> <u>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Aufsichtsratssitzung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.</u> <u>(3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen – in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.</u> <u>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.</u> <u>(5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben oder mittels Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen.</u>
--	--

	<u>(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Soweit ein Mitglied schriftlich abstimmt, gilt es insoweit als anwesend.</u> <u>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst, unabhängig davon, ob die Aufsichtsratssitzung in Form einer Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet. Sie können jedoch auch außerhalb der Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, elektronischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.</u> <u>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu unterschreiben. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden ist.</u> <u>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 7 eine Geschäftsordnung.</u> <u>(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von zumindest zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Teilnahme an den</u>
--	---

	<u>Sitzungen zuzulassen; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</u>
	<u>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</u> <u>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich der Berichts-pflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechende Anwendung.</u> <u>(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.</u> <u>(3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist und Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis d) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:</u> <u>a) Die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften,</u> <u>b) die Zustimmung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren</u> <u>c) Die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,</u> <u>d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so</u>

	<u>weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden.</u> <u>(4) Der Aufsichtsrat berät über</u> <u>a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</u> <u>b) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,</u> <u>c) die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aus.</u> <u>(5) Der Aufsichtsrat legt die Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern fest (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).</u> <u>(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</u>
--	--

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0122/2021

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**Beratungsfolge:**

08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1. und 7.

Inklusionsrelevanz:

nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 09.04.2019 beschlossen und gilt seit dem 01.06.2019.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Hierzu hat sie zwei verschiedene Tarifvarianten eingereicht, die deutliche Erhöhungen von unterschiedlichen Tarifbestandteilen beinhalten. Während der erste Vorschlag eine enorme Steigerung des Grundpreises vorsieht, beinhaltet der zweite Vorschlag eine deutliche Anhebung des Kilometerpreises (siehe Darstellung auf Seite 2).

Der Antrag wird mit der stufenweisen Steigerung des Mindestlohns, aber auch mit weiteren Kostensteigerungen (z.B. Versicherungen, Fahrzeuganschaffung, Wartung und Reparaturen) sowie den zusätzlichen Hygieneaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob tatsächlich eine Erhöhung gewünscht wird. Von den 16 befragten Unternehmen haben sich 13 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Im Kreis Düren und in der Stadt Mönchengladbach lagen im Januar 2020 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Im Kreis Viersen, Rhein-Kreis-Neuss und der StädteRegion Aachen hat die Fachvereinigung Anträge in ähnlicher Höhe gestellt. Dabei wurden im Kreis Viersen und im Rhein-Kreis-Neuss ebenfalls die oben beschriebenen zwei Tarifvarianten eingereicht. Der Viersener Antrag ist nahezu identisch mit dem hier vorliegenden Antrag. Das liegt daran, dass sich der Kreis Heinsberg bei der letzten Tarifierung (2019) aufgrund der Empfehlung der erstellten Tarifieranalyse von Linne + Krause am Viersener Tarif orientiert hat und seitdem einen fast identischen Tarif hat.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Somit sind die Tarife regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Unternehmen bei den steigenden Kosten in der Lage sind, ihr Unternehmen wirtschaftlich und auch den Vorschriften entsprechend zu führen. Jedoch dürfen die Kosten für die Nutzung eines Taxis nicht in der Art steigen, dass es für die Fahrgäste nicht mehr bezahlbar wird und es somit an Attraktivität verliert. Hier muss eine maßvolle Anpassung vorgenommen werden, die beiden Interessengruppen gerecht wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei der beantragten Erhöhung nicht der Fall. Sie hält eine derartige Erhöhung insbesondere im Hinblick auf die weiterhin andauernde Corona-Pandemie gegenüber den Fahrgästen für nicht vertretbar und befürchtet, dass sie zu weiteren Umsatzeinbußen führen könnte.

Darüber hinaus sind im aktuellen Tarif die Kostenentwicklungen bis 2020 berücksichtigt, d.h. auf die Steigerung des Mindestlohns auf 9,35 € sowie auf die steigenden Kosten durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits bei der letzten Tarifierhöhung reagiert.

Die Wiedereinführung der Zuschläge für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi sowie für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung ebenfalls für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Gründe dies wieder zu ändern, sind nicht ersichtlich.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Antrag Fach- vereinigung 1. Vorschlag	Antrag Fach- vereinigung 2. Vorschlag	Vorschlag Kreis Heinsberg	Erhöhung
Tarifstufe 1: werktags 06.00-22.00; bis 4 Fahrgäste					
Grundpreis:	3,70 €	5,70 €	4,20 €	4,20 €	13,5 %
Kilometerpreis:	2,10 €	2,40 €	2,60 €	2,40 €	14,3 %
Tarifstufe 2: werktags 22.00-06.00; sonn- u. feiertags; bis 4 Fahrgäste					
Grundpreis:	3,70 €	5,70 €	4,20 €	4,20 €	13,5 %
Kilometerpreis:	2,30 €	2,60 €	2,80 €	2,60 €	13,0 %
Tarifstufe 3: werktags 06.00-22.00; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen					
Grundpreis:	4,70 €	5,70 €	4,20 €	5,40 €	14,9 %
Kilometerpreis:	2,30 €	2,60 € 5,40 € Zuschlag	2,80 € 5,40 € Zuschlag	2,60 €	13,0 %
Tarifstufe 4: werktags 22.00-06.00; sonn-u. feiertags; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen					
Grundpreis:	4,70 €	5,70 €	4,20 €	5,40 €	14,9 %
Kilometerpreis:	2,60 €	3,00 € 5,40 € Zuschlag	3,20 € 5,40 € Zuschlag	3,00 €	15,4 %
Wartezeit je Std.	35,00 €	39,90 €	39,90 €	40,00 €	14,3 %

Diese Änderung entspricht im gesamten Durchschnitt einer Erhöhung um 14 %. Damit dürfte es sich um eine für beide Interessengruppen angemessene Anpassung handeln.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die mit der Corona-Pandemie verbundenen und einkalkulierten Preissteigerungen bis spätestens Mitte nächsten Jahres wieder entfallen werden, so dass mit oben aufgeführtem Änderungsvorschlag auch die vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns bis einschließlich Juli 2022 größtenteils berücksichtigt sein dürften.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich § 2 Abs. 2 und 3, § 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung und der Fachgewerkschaft Verdi Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen hat eine intensive Daten-Recherche betrieben und in Ihrer Stellungnahme den Antrag somit ausführlich bewertet. Aufgrund der pandemischen Lage und den damit verbundenen Beeinträchtigungen seien Vergleiche zum Jahr 2019 deutlich erschwert. Dennoch kommt sie in ihrer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Tarifanpassung im deutlich zweistelligen Prozentbereich nicht der Entwicklung der allgemeinen Preisindizes entspricht. Die IHK hält die von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung für sinnvoll und zunächst angemessen, damit das Taxigewerbe in Zeiten der Pandemie nicht in Schieflage gerät. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass eine wie beantragt deutlich höhere Erhöhung aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage momentan zu noch weniger Fahrten und damit zu weiteren Umsatzrückgängen führen könnte.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (**Taxentarif**)
vom 22.06.2021

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – erlässt der Kreis Heinsberg als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 22.06.2021 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif (§ 2) gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (§ 3).
- (2) Es gelten folgende Tarife:

Tarifstufe 1

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

4,20 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 41,67 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,40 Euro

Tarifstufe 2

Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie

ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

4,20 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,60 Euro

Tarifstufe 3

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie
für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen
Grundpreis je Fahrt **5,40 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m – 0,10 Euro
Kilometerpreis **2,60 Euro**

Tarifstufe 4
Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie
ganztägig an Sonn- und Feiertagen
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie
für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen
Grundpreis je Fahrt **5,40 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 33,33 m – 0,10 Euro
Kilometerpreis **3,00 Euro**

(3) Wartezeiten

Wartezeiten sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände
des Taxis während seiner Inanspruchnahme.
Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 9,00 Sek. (**40,00 Euro/Stunde**) zu berechnen.

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

- (4) Für die Anfahrt zum Besteller / zur Bestellerin darf kein Entgelt erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.
- (5) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die bei dem Besteller / der Bestellerin liegen, nicht ausgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Tarifstufe 1 zu zahlen. Die Beweislast für die Abfahrt liegt bei dem Unternehmer / der Unternehmerin.
- (6) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger muss geeicht sein und die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglichen. Des Weiteren muss er während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.
Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für jeden angefangenen Besetzt-Kilometer ein Wegstreckenentgelt gem. § 2 Abs. 2 zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Beförderungsentgelt sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie dem Kreis Heinsberg vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind.

§ 6

Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 09.04.2019 außer Kraft.

Anlage 1
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

TAXENTARIF KREIS HEINSBERG		
Taxentarif vom 22.06.2021 (Auszug)		Kreis Heinsberg
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Tarifstufe 1 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	4,20 € 2,40 €
Tarifstufe 2 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	4,20 € 2,60 €
Tarifstufe 3 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	5,40 € 2,60 €
Tarifstufe 4 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	5,40 € 3,00 €
Wartezeit	je Stunde	40,00 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0103/2021

Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle**Beratungsfolge:**

19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

3.487,50 EUR

Leitbildrelevanz:

1,2

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit 2002 fördert der Kreis Heinsberg die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der AWO in Hückelhoven und des Vereins donum vitae in Heinsberg jeweils mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der vom Land Nordrhein-Westfalen durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgesetzten Personalkosten. Die übrigen 80 % dieser Personalkosten trägt das Land (siehe Beschluss des Kreisausschusses vom 07. März 2002 zu TOP 10).

Darüber hinaus gewährt das Land den Beratungsstellen einen Zuschuss zu den Sachkosten in Form einer mit den Trägerverbänden abgestimmten Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit (2020 – 2022) 9.300 EUR je Vollzeitstelle einer Beratungs- und einer Verwaltungskraft. Der Kreis gewährt zu den Sachkosten keinen Zuschuss.

Der Verein donum vitae beantragt nun mit an die Verwaltung gerichteter E-Mail vom 17. März 2021 einen Zuschuss des Kreises zu den Sachkosten in Höhe von 10.000 EUR jährlich über die Sachkostenpauschale des Landes (9.300 EUR x 1,5 Stellen = 13.950 EUR) hinaus. Zur Begründung des Antrags wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19. Mai 2021 als Anlage beigefügte E-Mail verwiesen. Danach sei für 2020 mit einem Defizit von 13.757 EUR zu rechnen.

Rechtsgrundlage für den Betrieb der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten ([Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG](#)) vom 27. Juli 1992.

Danach haben die Länder für die Schwangerschaftskonfliktberatung ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen, die einer besonderen staatlichen Anerkennung bedürfen (§ 8 SchKG).

Gemäß § 4 Abs. 3 SchKG haben die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Höhe der öffentlichen Förderung muss dabei mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten betragen (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; 03. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48/03)).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem [Ausführungsgesetz zum SchKG](#) die Höhe der Förderung auf 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten je Vollzeitstelle festgelegt (§ 4 AG-SchKG). Eine Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung an dieser „öffentlichen“ Förderung regelt das Gesetz allerdings nicht, so dass es sich bei jeder Beteiligung der Kommunen an den Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen um eine freiwillige Leistung handelt.

Nach § 8 der [Verordnung zum AG-SchKG \(AG SchKG VO\)](#) werden die angemessenen Sachkosten durch das Ministerium des Landes in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen als Pauschale je Vollzeitstelle bestimmt.

Grundlage für die nach den Angaben der Antragstellerin nicht auskömmliche Höhe der Sachkostenförderung ist danach eine Vereinbarung u. a. des eigenen Verbandes mit dem Land.

Aus Sicht der Verwaltung obliegt es der Antragstellerin, über den Verband auf die Festsetzung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, dem Verein donum vitae in 2022 einmalig einen Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von 3.487,50 EUR zu gewähren, das sind 20 % der vom Land als angemessenen angesehenen Sachkosten (Pauschale/80x100 = 17.437,50 EUR).

Damit wird der vom Land vorgegebenen Förderrelation entsprochen. Ein höherer Zuschuss ist nicht opportun, da ansonsten die als angemessen geltenden Sachkosten überfinanziert werden.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Schwinkendorf begrüßt in der Sitzung des Fachausschusses den Vorschlag der Verwaltung, verleiht aber ihrer Befürchtung Ausdruck, dass die Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung strukturell defizitär und damit der Bestand der Beratungsstelle gefährdet sei. Sie regt an, die Beratungsstelle mindestens bei den Raumkosten, z. B. durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten durch den Kreis, zu entlasten.

Ausschussmitglied Stelten begrüßt den Vorschlag der Verwaltung ebenfalls. Sie sieht dennoch vorrangig den Verein in der Pflicht, eine auskömmliche Finanzierung gegenüber dem Land einzufordern.

Die Verwaltung schlägt vor, im Gespräch mit dem Vorstand des Vereins donum vitae die Finanzierungssituation zu analysieren, um gegebenenfalls bestehenden Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Verein donum vitae erhält einmalig einen Zuschuss zur anteiligen Deckung der nicht durch die Sachkostenpauschale des Landes NRW gedeckten Sachkosten des Betriebes seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Heinsberg. Der Zuschuss wird für das Jahr 2022 gewährt und beträgt 3.487,50 EUR.

Der Verein wird aufgefordert, über seinen Trägerverband auf die Vereinbarung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0104/2021

Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Nicht bezifferbar
----------------------------------	-------------------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg führt eine verbindliche Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Absatz 6 APG NRW](#) durch. Der entsprechende Absatz regelt, dass die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist. Aus diesem Grund ist sie jährlich fortzuschreiben und nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Sie umfasst zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Analyse und Bewertung folgt dabei dem Grundsatz der Sozialraumorientierung.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und fehlender aktueller Daten der Pflegestatistik 2019 gestaltete sich die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020-2023 als herausfordernd. Unter diesen Umständen wäre lediglich eine rechnerische Fortschreibung ohne Einbezug evidenzbasierter Kontextbedingungen möglich gewesen. Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss in Vertretung für den Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, die bestehende Pflegebedarfsplanung und die darin getroffenen Aussagen in ihrer Gültigkeit zu bestätigen und hat die Verwaltung beauftragt, eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten dem Kreistag bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

Diesem Auftrag wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die rechtlichen und demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist sowie die pandemiebedingten Besonderheiten seit März 2020. Sie beachtet die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen und weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 05. Mai 2021 vorgestellt und beraten.

Frau Funke, Sozialplanerin des Kreises Heinsberg, stellt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen die Pflegebedarfsplanung 2021-2024 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte verbindliche örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2024 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0305/2021

Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße**Beratungsfolge:**

25.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

7.

Inklusionsrelevanz:

nein

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW-StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Erneuerung des Rathausplatzes in Übach-Palenberg wurde die dort verlaufende Kreisstraße 11 (K11) im Frühjahr/Sommer 2020 von der östlichen auf die westliche Seite des Platzes verlegt. Die K11 endet derzeit an der städtischen Straße „Em Koddes“. Die Anbindung zu der nur ca. 90 m entfernt verlaufenden Landesstraße 225 (L225) erfolgt über die städtische Straße „An der Linde“. Der innerörtliche Verkehr im Bereich des Rathausplatzes wird überwiegend über die L225 sowie die K11 abgewickelt. Da das Verkehrsaufkommen auf der städtischen Straße „An der Linde“ etwa gleich hoch ist wie auf der K11, ist diese Straße entsprechend dem StrWG NRW als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung einzustufen und daher zur Kreisstraße aufzustufen. Hierdurch könnte zudem eine Lücke im klassifizierten Straßennetz geschlossen werden. Der umzustufende Streckenabschnitt ist in der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Übersichtskarte farblich kenntlich gemacht.

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entspricht die beabsichtigte Aufstufung der städtischen Straße zur Kreisstraße der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW.

Entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Kreisstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Bezirksregierung Köln (§ 54 StrWG). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW). Dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg wurde Gelegenheit gegeben, bis Ende März 2021 schriftlich zu bestätigen, dass die Stadt Übach-Palenberg mit der beabsichtigten Aufstufung einverstanden ist.

Da der Rat der Stadt Übach-Palenberg der Aufstufung der Straße „An der Linde“ in seiner Sitzung am 24.03.2021 einstimmig zugestimmt hat, ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung die Aufstufung mit Wirkung zum 01.10.2021 zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstufung der städtischen Straße „An der Linde“ zur Kreisstraße wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0092/2021

Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betr. "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"

Beratungsfolge:

18.05.2021	Jugendhilfeausschuss
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1. und 2.

Inklusionsrelevanz:

nein

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2021 sowie den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021 verwiesen.

Nach regem Austausch zwischen den Fraktionen CDU und SPD in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses über den Umfang der jeweiligen Anträge besteht Einigkeit, dass es unbedingt der Unterstützung der durch die gesamten Begleitumstände der Corona-Pandemie stark belasteten, vielmals auch benachteiligten Familien durch den Kreis bedarf; dabei dürfe eine Differenzierung zwischen Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege nicht erfolgen.

Um jedoch den Druck gegenüber dem Land hinsichtlich einer anteiligen Kostenerstattung aufrechtzuerhalten, wird im Ergebnis fraktionsübergreifend Einigkeit erzielt, den Vorbehalt einer Bezuschussung der Mindereinnahmen durch das Land NRW in Höhe von 50 % im Antrag beizubehalten; es wird angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt - abhängig von der finalen Entscheidung des Landes in dieser Angelegenheit - gegebenenfalls einen weitergehenden Antrag auf vollständige Kostenerstattung durch den Kreis zu stellen.

In Anbetracht des erzielten Einvernehmens zieht die SPD ihren Antrag zurück.

Im Anschluss wird folgender einstimmiger Beschluss im Jugendhilfeausschuss gefasst:

"

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, einen gleichlautenden Beschluss die OGS-Beiträge an kreiseigenen Schulen betreffend zu fassen."

Beschlussvorschlag:

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Gleichermaßen wird bei den OGS-Beiträgen an kreiseigenen Schulen verfahren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0017/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Klimarelevanz"

Beratungsfolge:

09.03.2021	Kreisausschuss
25.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.03.2021 beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Klimarelevanz“ vom 03.02.2021 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses schlägt Landrat Pusch vor, die Thematik zur weiteren Beratung zunächst in den zuständigen Fachausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, zu verweisen. Die Kreisausschussmitglieder erklären hierzu ihr Einverständnis.

Der entsprechende Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 25.03.2021 ebenfalls als Anlage beigelegt.

In der Fachausschusssitzung wird Ausschussmitglied van den Dolder zunächst das Wort erteilt. Er begründet den Antrag. Im Anschluss nimmt Dezernent Lind Stellung zum Antrag. Er stellt fest, dass die Bewertung der Klimarelevanz von jeglichen Maßnahmen sowohl komplex als auch zeitintensiv ist und oftmals schwerlich vorgenommen werden kann. Er gibt zu bedenken, dass die Verwaltung möglicherweise externe Gutachter beauftragen muss. Dies verursacht Kosten. Zudem könnte es durch eine externe Gutachtenerstellung zu einer Verzögerung von Maßnahmen kommen. Er macht den Vorschlag, eine Bewertung der Maßnahmen mit folgenden Einstufungen vorzunehmen: erhebliche Klimarelevanz / unerhebliche Klimarelevanz / unbestimmbare Klimarelevanz. Eine quantitative Bewertung sei nur für sinnvoll zu bilanzierende Maßnahmen zweckmäßig. Amtsleiter Kapell gibt zu bedenken, dass die beantragte Vorgehensweise Auswirkungen auf viele Ämter der Kreisverwaltung und auf viele Ausschüsse hat. Ausschussmitglied Dr. Schmitz kritisiert, dass die Grenzen nicht klar definiert sind und der Beliebigkeit anheimgestellt sind. Die Verwaltung könne den Auftrag nicht richtig erkennen. Ausschussmitglied Horst macht einen Kompromissvorschlag und regt an, die beantragte Vorgehensweise probeweise für 1 Jahr einzuführen. Danach könnte die Funktionalität überprüft werden und evtl. nachgebessert werden. Ausschussmitglied Peters befürwortet ebenfalls einen Testversuch. In eindeutigen Fällen sollte die Verwaltung die Bewertung der Klimarelevanz vornehmen. Ausschussmitglied Kurth weist darauf hin, dass der Kreis eine Klimaschutzmanagerin beschäftigt, die hier eingebunden werden sollte. Frau Welzel macht durch ein Beispiel die Schwierigkeit der Angelegenheit deutlich. Bei Baumaßnahmen wie bspw. der Errichtung eines Kreisverkehrs kann es zu einer Erhöhung des CO₂-Ausstoßes im Rahmen der Bauausführung kommen, in der Folge jedoch eine CO₂-Reduzierung durch Treibstoffeinsparungen aufgrund eines flüssigeren Verkehrsflusses eintreten. Frau Welzel erklärt, dass eine Gutachtenerstellung durch sie als Klimaschutzmanagerin Arbeitszeitressourcen binden würde, die damit nicht für anderweitige Aufgaben zur Verfügung stehen. Eine mögliche Kompensation könnte nur durch eine personelle Verstärkung erfolgen. Nach reger Diskussion und kurzer Beratung in einer Sitzungsunterbrechung besteht Einvernehmen, den Antrag aufgrund der sehr weitrei-

chenden Auswirkungen auf die verschiedensten Ämter und Dezernate der Kreisverwaltung an den Kreisausschuss zurückzuverweisen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0083/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen

Beratungsfolge:

20.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 20.05.2021 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 verwiesen.

In der Sitzung des Fachausschusses erteilt Ausschussvorsitzender Jansen Ausschussmitglied van den Dolder das Wort, der den Antrag ausführlich begründet. Anschließend nimmt Ausschussmitglied Dr. Kehren für die CDU-Kreistagsfraktion Stellung zum Antrag. Er teilt mit, dass die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag ablehnen wird. Im Wirtschafts- und Strukturprogramm und im Revierpakt sind Qualitätskriterien bereits abgebildet. Ausführliche Diskussionen zum Thema haben bereits in anderen Gremien stattgefunden. Am 14.05.2021 wurde ein entsprechender Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung der Kommission Rheinisches Revier des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln diskutiert. Ausschussmitglied Dr. Kehren macht deutlich, dass er es für nicht opportun hält, dass die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut versucht, über einen derartigen Antrag im Fachausschuss/ Kreisausschuss/Kreistag erneut zu debattieren bzw. zu beraten und zu beschließen. Da sich weitere Ausschussmitglieder nicht zu Wort melden, wird im Anschluss über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag spricht sich für klare Qualitätskriterien bei der Förderung von Strukturwandelprojekten im Rheinischen Revier aus. (Entwurf siehe unten)
2. Der Kreistag beauftragt die Vertreter*innen des Kreistages, die den Gremien ZRR, Aachener Zweckverband, Regionalrat sowie den Facharbeitsgruppen (Revierknoten) angehören, sich dafür einzusetzen, dass in der Fortschreibung des Wirtschafts- und Strukturprogramms und bei der Förderung von Projekten die verabschiedeten Qualitätskriterien eingehalten werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0019/2021

**Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. kreisweite Einführung eines
"Wanderknotensystems"**

Beratungsfolge:
26.04.2021 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.02.2021 verwiesen.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers betont in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus nochmals, dass es nicht darum gehe, eine bruchstückhafte Lösung einzelner Kommunen umzusetzen, sondern vielmehr eine kreisweite Lösung angestrebt werde. Gerade in Zeiten der Pandemie ziehe es viele Menschen in die Natur, die mittels eines Wanderknotensystems diese neu entdecken und genießen könnten. Der Antrag wird seitens der Ausschussmitglieder Schürgers, Dr. Seidl und Sprenger unterstützt. WFG-Geschäftsführer Schirowski weist darauf hin, dass sich bereits verschiedene Kommunen des Themas angenommen hätten. Er betont, dass „Wandern“ - und nicht nur „Spazieren“ - im Fokus stehen müsse. Hierbei seien auch digitale Lösungen in die Überlegungen einzubeziehen, um Besucherströme steuern zu können. Ggf. könnten zur Umsetzung dieses Projektes Interreg-Fördermittel abgerufen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung prüft, inwieweit die kreisweite Einführung eines „Wanderknotensystems“ nach dem Beispiel der Stadt Wassenberg umgesetzt werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten es gibt. Es sollen, ggf. gemeinsam mit der WFG, dahingehende Gespräche mit den kreisangehörigen Kommunen und den Tourismusverbänden geführt werden. Über die Ergebnisse wird in einer der nächsten Sitzungen berichtet.